

KMU Journal November 2015

Am 12. November 2015 laden wir Sie wieder ein mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema *Fallstricke in China* wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag zu starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/veranstaltungen/fruehstueck-mit-mehrwert/>

- 2 Änderungen der Immobilienertragsteuer
- 3 Einschränkung der Verlustverwertung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- 4 Absetz- und Freibeträge 2016
- 5 Forschungsförderung: Erhöhung der Forschungsprämie
- 6 Aktive Bilanzpolitik vor Jahresende
- 7 Registrierkassenpflicht: „Kalte-Hände-Regelung“ in der Gastronomie
- 8 Was ändert sich durch das neue Bilanzstrafrecht?
- 9 Betrieblicher Einkauf und Verkauf im EU-Ausland



Grunderwerbsteuer Neu bei Übertragung zwischen natürlichen Personen

Im Zuge der Steuerreform 2016 kommt es zu etlichen Änderungen bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt), die im Wesentlichen nur natürliche Personen betreffen. Die schon bisher vorgesehenen Befreiungen (z.B. Veräußerung des Hauptwohnsitzes oder des selbst hergestellten Gebäudes etc.) gelten weiterhin.

Auf Veräußerungen von Immobilien, die am 31. März 2012 steuerverfangen waren, fällt für natürliche Personen künftig eine ImmoESt in Höhe von **30 % anstelle der bisherigen 25 %** an. Dies betrifft Immobilienveräußerungen sowohl aus dem betrieblichen als auch aus dem außerbetrieblichen Bereich. Die erhöhte ImmoESt wird ab dem **1. Jänner 2016** zum ersten Mal angewendet. Bei Bilanzierern mit abweichendem Wirtschaftsjahr können zwei verschiedene Steuersätze für Immobilienveräußerung im selben Jahr zur Anwendung kommen, da Veräußerungen bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 % besteuert werden.

Steuerbelastung erhöht sich künftig

Für Immobilien, die am 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren, erhöht sich die künftige Steuerbelastung aufgrund der neuen ImmoESt von 3,5 % des Veräußerungserlöses (= 25 % ImmoESt x 14 % Bemessungsbasis) auf 4,2 % (= 30 % x 14 %). Erfolgt eine **Umwidmung** nach dem letzten entgeltlichen Erwerb und nach dem 31. Dezember 1987, so beträgt die Steuerbelastung künftig 18 % (= 30 % ImmoESt x 60 % Bemessungsbasis) anstatt der bisherigen 15 % (= 25 % x 60 %). Eine Umwidmung wird auch dann im Zusammenhang mit einer Veräußerung angesehen, wenn diese innerhalb von 5 Jahren nach der Veräußerung stattfindet.

Inflationsabschlag entfällt

Zusätzlich entfällt mit **1. Jänner 2016** der **Inflationsabschlag**. Dieser reduzierte ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder späteren Umwidmung die Einkünfte jährlich um 2 %, höchstens jedoch um 50 %. Die Kosten der Selbstberechnung und Mitteilung verringern wie bisher die Einkünfte. Andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen (z.B. Maklerprovisionen), dürfen auch weiterhin nicht abgezogen werden. Dies kann allerdings im Fall einer **Option zur Regelbesteuerung** umgangen werden. Wenn die Option der Regelbesteuerung gewählt wird, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem normalen Einkommensteuer-Tarif, was unter Umständen zu einer höheren Besteuerung führen könnte. Im Einzelfall sollte daher ein Vorteilhaftigkeitsvergleich durchgeführt werden, wobei wir Sie gerne beraten.

Um die Steuerbelastung durch die erhöhte ImmoESt etwas **abzumildern**, dürfen Verluste bei privaten Grundstücksveräußerungen ab 1. Jänner 2016 im Ausmaß von 60 % (bisher 50 %) ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich kann entweder im Entstehungsjahr oder durch Verteilung auf das Entstehungsjahr und die folgenden 14 Jahre erfolgen.



Einschränkung der Verlustverwertung bei kapitalistischen Mitunternehmern

Kapitalistische Mitunternehmer konnten bisher Verluste uneingeschränkt verwerten. Durch die Steuerreform 2016 ist die Verlustverwertung allerdings nur noch eingeschränkt möglich.

Ein Gesellschafter ist ein kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haftet (wie etwa ein Kommanditist und ein atypisch stiller Gesellschafter) und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet.

Künftig soll ein Verlust bei kapitalistischen Mitunternehmern **nur noch ausgleichsfähig sein, wenn dieser im Stand des steuerlichen Kapitalkontos gedeckt** ist. Sollte ein Verlust zu einem negativen Stand des steuerlichen Kapitalkontos führen bzw. diesen erhöhen, wird dieser auf „Wartetaste gelegt“ und ist nur mit künftigen Gewinnen aus derselben Beteiligung, mit Einlagen oder mit Übergangsgewinnen und Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sonderbetriebsvermögen,

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie Entnahmen und Einlagen sind nicht im steuerlichen Kapitalkonto zu berücksichtigen und daher ausgleichsfähig.

Ausgeprägte Mitunternehmerinitiative

Ein Mitunternehmer, der bloß eine beschränkte Haftung übernommen hat, kann dennoch einen sofortigen Verlustausgleich geltend machen, sofern er eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Etwa ein Kommanditist, der auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG ist.

Unter Mitunternehmerinitiative ist eine aktive unternehmerische Mitarbeit zu verstehen. Eine bloße Wahrnehmung von Kontrollrechten reicht nicht aus. Eine Mitarbeit im Ausmaß von **10 Wochenstunden** wird aber als ausreichend angesehen, um eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative zu entfalten. Ein Indiz für die Mitunternehmerinitiative ist eine **Pflichtversicherung** nach ASVG oder GSVG aus dieser Beteiligung.

Andere Stellung des Gesellschafters

Ändert sich die Stellung des Gesellschafters nachträglich, indem dieser von einem kapitalistischen Mitunternehmer zu einem unbeschränkt haftenden Unternehmer (Komplementär, Offener Gesellschafter) wird, können die bis dahin angefallenen Wartetastenverluste verrechnet werden. Entfaltet der kapitalistische Mitunternehmer nachträglich Mitunternehmerinitiative, unterliegen die bis dahin angefallenen Verluste weiterhin den speziellen Regeln der Verlustverwertung für kapitalistische Mitunternehmer. Ein **sofortiger Verlustausgleich** ist allerdings für Verluste ab dem Zeitpunkt der Entfaltung von Mitunternehmerinitiative möglich.



Absetz- und Freibeträge 2016

Steuerpflichtige haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ihre steuerliche Bemessungsgrundlage um sogenannte Absetz- und Freibeträge zu mindern. Die Steuerreform sieht nun ab 1. Jänner 2016 einige Anpassungen vor.

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden ab 2016 zum sogenannten **Verkehrsabsetzbetrag** in Höhe von € 400 zusammengefasst. Geringverdienende Pendler erhalten zudem einen sogenannten Pendlerzuschlag. Der **Pendlerzuschlag** ersetzt den Pendlerausgleichsbetrag und ist ein Aufschlag auf den Verkehrsabsetzbetrag. Besteht Anspruch auf Pendlerpauschale und liegt das Einkommen unter € 12.200, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf € 690. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von € 12.200 und € 13.000 gleichmäßig einschleifend auf € 400.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag ist im Falle einer negativen Steuerberechnung, begrenzt mit dem negativen Steuerbetrag, weiterhin rückzuerstatten. Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, erfolgt nun eine **Rückerstattung** in Höhe von **50 %** (bisher 10 %) von Pflichtbeiträgen zu gesetzlichen Interessenvertretungen sowie von vom Arbeitnehmer entrichteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung ist jedoch mit maximal € 400 pro Jahr begrenzt. Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf Pendlerpauschale können höchstens € 500 Euro rückerstattet werden.

Kinderfreibetrag und Sonderausgaben

Der Kinderfreibetrag wird auf € 440 pro Kind verdoppelt. Haben beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen und leben diese in einem gemeinsamen Haushalt, kann ab 2016 jeder Elternteil € 300 Euro (bisher € 132) pro Kind geltend machen (zusammen daher € 600).

Die Topf-Sonderausgaben (für Versicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung) werden mit 1. Jänner 2016 abgeschafft und laufen 2020 endgültig aus. Eine Absetzbarkeit bis 2020 ist jedoch noch möglich, wenn der Vertragsabschluss bzw. der tatsächliche Baubeginn vor dem 1. Jänner 2016 liegt. So können etwa Ausgaben für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Sanierung von Wohnraum noch bis 2020 geltend gemacht werden, sofern der der Zahlung unterliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen worden ist. Das Sonderausgabenpauschale von € 60 läuft ebenfalls mit Ende 2020 aus.



Forschungsförderung: Erhöhung der Forschungsprämie

Forschung und experimentelle Entwicklung werden in Österreich mit einer Forschungsprämie steuerlich gefördert. Im Rahmen der Steuerreform 2016 wird der Prozentsatz von bisher 10 % auf 12 % erhöht.

Geltend gemachten werden kann die Prämie für eigenbetriebliche und in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung. Die Prämie stellt keine Betriebseinnahme dar (**ist daher nicht zu versteuern**) und wird direkt auf dem Abgabenkonto gutgeschrieben. Der erhöhte Prozentsatz gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die 2016 beginnen.

Eigenbetriebliche Forschung

Prämienbegünstigt ist die eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Ausgaben, die in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einfließen, sind Löhne und Gehälter für in Forschung und Entwicklung Beschäftigte, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge und -zuschläge sowie sonstige Personalaufwendungen. Geltend gemacht werden können auch unmittelbare Aufwendungen und Investitionen (z.B. tatsächliche Kosten im Jahr der Anschaffung von Grundstücken oder Maschinen und nicht nur eine anteilige AfA), Finanzierungsaufwendungen sowie Gemeinkosten, soweit diese nachhaltig der Forschung und experimenteller Entwicklung zuzurechnen sind. Voraussetzung ist, dass die Forschung in einem **inländischen Betrieb** erfolgt.

Gutachten der Forschungsförderungs-GmbH

Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsprämie ist ein vom Abgabepflichtigen bei der Forschungsförderungs-GmbH (FFG) anzuforderndes (kostenloses) Gutachten. Die FFG beurteilt in diesem Gutachten, ob die qualitativen Voraussetzungen für eine Forschung und experimentelle Entwicklung vorliegen. Angefordert werden kann ein derartiges Gutachten über Finanz-Online vom Steuerpflichtigen oder seinem steuerlichen Vertreter.

Auftragsforschung

Im Rahmen der Auftragsforschung kann die Forschungsprämie nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von **höchstens € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Forschung von einem inländischen Betrieb (bzw. einer inländischen Betriebsstätte) in Auftrag gegeben wird. Für die Geltendmachung der Prämie dürfen nur Einrichtungen und Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben beauftragt werden, die ihren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR haben.

Achtung: Durch Hinauszögern des Zahlungszeitpunktes von Forschungsausgaben in das Jahr 2016 besteht – insbesondere bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – die Möglichkeit, bereits eine erhöhte Forschungsprämie geltend zu machen.



Aktive Bilanzpolitik vor Jahresende

Durch gezielte Maßnahmen können Unternehmen ihr Bilanzbild und damit ihre Bonität insbesondere gegenüber Lieferanten, Kunden, Investoren und Kreditinstituten verbessern. Im Zusammenhang mit Banken ist zu beachten, dass eine erhöhte Eigenkapitalquote zu einer geringeren Zinsbelastung führen kann.

Optimierung des Forderungsmanagements

Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich des Forderungsmanagements kann eine erhebliche Verbesserung des Bilanzbildes erreicht werden. Dazu zählt etwa die **zeitgerechte Fakturierung** von bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen. Damit erhöht sich zunächst die Liquidität im Unternehmen. Diese erhöhte Liquidität wird zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten genutzt, womit sich die Summe des Fremdkapitals reduziert.

Das nunmehr verringerte Fremdkapital reduziert zugleich das Gesamtkapital und führt somit bei einem gleichbleibenden

nominellen Eigenkapital zu einem Anstieg der Eigenkapitalquote (= Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital). Das führt dazu, dass die Eigenkapitalsituation der Gesellschaft verbessert wird und damit die Zinskosten gesenkt werden.

Auch durch eine Verbesserung des Mahnwesens im Unternehmen können offene Forderungen zeitgerecht eingetrieben und damit wiederum ein Anstieg der Liquidität erreicht werden.

Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing?

Die Erhöhung der Eigenkapitalquote kann auch durch den Abschluss von Operating-Leasing-Verträgen anstelle von Finanzierungs-Leasing-Vereinbarungen erreicht werden. Da es sich beim Finanzierungsleasing aus wirtschaftlicher Sicht in der Regel bereits um einen „Ratenkauf“ handelt, ist das Leasinggut beim Leasingnehmer in der Bilanz aktivseitig zu aktivieren.

Auf der Passivseite ist korrespondierend eine Leasingverbindlichkeit einzustellen. Durch diese „neue“ Verbindlichkeit wird das **Fremdkapital in Summe erhöht** und damit einhergehend die Eigenkapitalquote gesenkt. Durch den Abschluss von operativen Leasingverträgen können die negativen Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote vermieden werden.

Keine Bildung von Aufwandsrückstellungen

Aufwandsrückstellungen werden für Aufwendungen gebildet, die dem gegenwärtigen oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen und am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, allerdings betreffend Höhe oder Zeitpunkt des Eintritts unbestimmt, sind. Die Bildung von Aufwandsrückstellungen ist aus steuerlicher Sicht nicht zulässig, aus unternehmensrechtlicher Sicht jedoch teilweise verpflichtend.

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, könnte von ihrer **Bildung jedoch Abstand genommen** werden. Durch reduzierte Rückstellungen, die in der Bilanz auf der Passivseite erfasst werden, verringert sich neben dem Fremdkapital zugleich auch das Gesamtkapital. Daraus resultiert - bei gleichbleibenden nominellen Eigenkapital - wiederum ein **Anstieg der Eigenkapitalquote**.

Balance sheet				
	In	Out	In	Out
Page 1	11.458	7.829	4.853	2.389
Page 2	2.389	5.111		
Page 3	1.558	7.392	895	2.389
	15.405	14.600		
Page 4		3.188	6.577	
Page 5		2.188	9.827	
Page 6		2.478	9.172	
Page 7		231	992	
Page 8		4.853	4.581	
Page 9		8.999	13.177	
		37.086	48.866	
Page 10	1.841	1.899		
Page 11	3.365	1.965		
	4.931	2.944		
Page 12	7.516	8.999		
Page 13	2.029	2.138		
Page 14	4.829	5.981		
Page 15	6.300	4.824		
Page 16	5.839	4.273		
	35.712	30.895		

Registrierkassenpflicht: „Kalte-Hände-Regelung“ in der Gastronomie

Mit 1. Jänner 2016 trifft alle Betriebe die Pflicht, Bareinnahmen einzeln aufzuzeichnen, Belege zu erteilen und bei Überschreiten von bestimmten Umsatzgrenzen die Barumsätze mittels einer Registrierkasse aufzuzeichnen. Von diesen Pflichten gibt es nur wenige Ausnahmen, wie etwa die „Kalte-Hände-Regelung“.

Unter „Kalte-Hände-Umsätze“ versteht man Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden. In diesen Fällen kann der Unternehmer, soweit nicht freiwillig Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen, die Losungsermittlung mittels Kassasturz durchführen. Voraussetzung ist dafür weiters, dass der Jahresumsatz die Grenze von € 30.000 je Betrieb nicht überschreitet, wobei das Finanzministerium darunter den Umsatz des gesamten Betriebs und nicht nur jenen des Kalte-Hände-Bereichs versteht.

Was sind öffentliche Orte?

Als öffentliche Orte gelten allgemein zugängliche Bereiche oder Plätze ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren – etwa bei einem Strandbad – sind nicht schädlich. Unter festumschlossenen Räumlichkeiten, die dem Unternehmer zugeordnet werden können, sind feste Gebäude bzw. Räume wie etwa Geschäftslokale zu verstehen. Darunter fallen auch „fahrbare“ Räumlichkeiten (z.B. Verkaufsbusse), „schwimmende“ Räumlichkeiten (z.B. Schiffsrestaurants) und „fliegende“ Räumlichkeiten (z.B. bei Verkäufen in Flugzeugen). Fest umschlossen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie auf keiner Seite vollständig offen ist oder wenn sie eine dem Verkauf dienende Öffnung (Fenster) aufweist.

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zu und andererseits auch

der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird, wie beispielsweise Umsätze im Gastgarten vor dem Gasthaus. Derartige Umsätze fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung der „Kalte-Hände-Regelung“.

Wichtig: Wie bereits oben erwähnt, ist die „Kalte-Hände-Ausnahme“ nur bis zu einer Umsatzgrenze von € 30.000 des Gesamtbetriebs anwendbar. Bei Überschreiten dieses Jahresumsatzes tritt mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenze erstmalig überschritten wurde, für den „Kalte-Hände-Bereich“ sowohl die Einzelaufzeichnungs-, als auch die Registrierkassen- und auch die Belegerteilungspflicht ein!

Unser Event-Tipp zu diesem Thema:

Frühstück mit Mehrwert am 19. November 2015 zum Thema: Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016

Nähere Information und Anmeldung unter: <http://www.grantthornton.at/veranstaltungen/>

Was ändert sich durch das neue Bilanzstrafrecht?

Mit 1. Jänner 2016 erfolgt eine Vereinheitlichung und zentrale Regelung der Bilanzdelikte im Strafgesetzbuch (StGB) für die im Gesetz aufgezählten Rechtsformen.

Bisher fanden sich in zahlreichen Einzelgesetzen des Gesellschaftsrechts (wie etwa dem Aktiengesetz, dem GmbH-Gesetz, dem Privatstiftungsgesetz oder dem Genossenschaftsgesetz) Straftatbestände der „Bilanzfälschung“. Diese Tatbestände wichen oftmals in Detailfragen und zum Teil sogar in der Strafdrohung voneinander ab. Nun werden ab dem 1. Jänner 2016 unter dem Überbegriff „unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände“ Bilanzdelikte insbesondere unter folgenden Voraussetzungen bestraft:

Darstellung wesentlicher Informationen in Medien

Umfasst ist die unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen in im Gesetz aufgezählten Medien, wie etwa dem **Jahres- oder Konzernabschluss, dem Lage- sowie Konzernlagebericht** oder in Vorträgen in der Haupt- bzw. Generalversammlung. Was den Täterkreis anbelangt, sind vor allem Organe der Gesellschaften umfasst (z.B. der Geschäftsführer/Vorstand, der Prokurist sowie jede sonstige nach außen vertretungsbefugte Person einer Kapitalgesellschaft). Aber auch mit der Informationsdarstellung Beauftragte können als unmittelbare Täter in Betracht kommen. Bedingter Vorsatz ist dabei ausreichend. Eine Sonderbestimmung existiert für externe Prüfer (wie etwa Abschluss- oder Gründungsprüfer).

„Wesentliche Information“ erforderlich

Zudem ist für ein Bilanzdelikt erforderlich, dass eine vorsätzlich falsche oder unvollständige Darstellung eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame wesentliche Information erfolgt. Eine Information ist in diesem Zusammenhang dann wesentlich, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Jahres- oder Konzernabschlusses treffen.

Informationsdarstellung in „unvertretbarer Weise“

Weiters muss die falsche oder unvollständige Informationsdarstellung in unvertretbarer Weise erfolgen. Damit kommt es insofern zu einer Einschränkung der Strafbarkeit, als die Ausnützung zulässiger Bewertungs- und Ermessensspielräume zu keiner unvertretbaren Information führen soll. Vertretbar sind damit insbesondere die Bilanzierungsregeln nach UGB sowie IFRS.

Schwerwiegender Schaden

Schließlich muss die falsche oder unvollständige Informationsdarstellung auch geeignet sein, einen für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger schwerwiegenden Schaden herbeizuführen. Leichte Schäden führen demnach zu keiner Strafbarkeit im Sinne dieser Bestimmung.

Künftig ist **tätige Reue** (strafbefreiende Schadensgutmachung) für bestimmte im Gesetz genannte Fälle möglich, wenn der Täter die falschen Angaben richtigstellt, bevor die im Gesetz aufgezählten Ereignisse eingetreten sind.



Betrieblicher Einkauf und Verkauf im EU-Ausland

Innerhalb der Europäischen Union sollen die Warenströme verfolgt und die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer überwacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden an Unternehmer Umsatzsteueridentifikationsnummern (UID Nummern) vergeben.

Die UID Nummer (z.B. ATU 12345678) darf nicht mit der Steuernummer verwechselt werden. Außerdem sind Unternehmer verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Kauft also etwa ein Unternehmer in Deutschland eine Maschine um € 14.000 ein und weist er sich mit seiner UID Nummer aus, so scheint seine UID Nummer in der ZM des Maschinenhändlers in Deutschland auf und der Kauf ist somit für die Finanzbehörde transparent.

Ausfuhr von Waren

Der ausländische Unternehmer (Geschäftspartner des österreichischen Unternehmers) hat die Erwerbsteuer an den EU-Staat, in dem der Export ausgeführt wird, abzuführen und darf die Vorsteuer in derselben Steuererklärung in gleicher Höhe abziehen. Der Unternehmernachweis ist mit der UID-Nummer zu erbringen.

Beispiel: Der umsatzsteuerlich regelbesteuerte Holzhändler liefert Holz an ein Sägewerk in Italien. Die Unternehmereigenschaft des Italieners wird durch Vorlage der UID dokumentiert. Das Holz ist netto zu fakturieren. Auf der Rechnung muss die UID des Holzhändlers und des Sägewerkes enthalten sein.

Einfuhr von Waren (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Für den Erwerb von Waren (bewegliche körperliche Gegenstände) aus anderen EU-Ländern, die ein Unternehmer tätigt, ist die **Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb** zu entrichten. Der Unternehmer hat dem Verkäufer (Unternehmer) im anderen EU-Staat seine UID-Nummer bekanntzugeben. Er hat in weiterer Folge die Erwerbsteuer in seine Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen und kann denselben Betrag in der Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer beanspruchen. Die umsatzsteuerliche Erfassung erfolgt in Österreich (Bestimmungslandprinzip).

Besonderheiten sind bei Exporten und Importen von umsatzsteuerpauschalieren Land- und Forstwirten, bei Kauf von Personenkraftwagen und verbrauchssteuerepflichtigen Waren im EU Ausland zu beachten.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Prüfungsleistungen

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Prüferische Durchsicht (Review)
- Globale Prüfungsmethodologie
- Rechnungslegungsbezogene Beratung
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing Services

- Buchhaltung und Finanzbuchhaltung
- Jahres- und Konzernabschlusserstellung
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Tax Compliance
- Business Software BMD
- Global Mobility Services

Steuerberatung

- Unternehmensteuern
- Internationale Steuergestaltung
- Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise

Transaction Advisory Services

- Transaction Support
- Valuation Services
- Merger & Acquisition
- Recovery & Reorganisation

Governance Risk & Compliance

- Compliance
- Forensic & Investigation
- Corporate Governance & Risk Management
- Corporate Intelligence Services
- Specialist IT-Services

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:

<http://www.grantthornton.at/Inhalte/>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!